

Schlusses an die Beteiligten gegen Empfangsbestätigung bewirkt. Maßgebend für den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) ist somit der Zeitpunkt, an dem den Beteiligten der Konfliktkommissionsbeschluß gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden ist. Dieser Zeitpunkt kann nur an Hand der Konfliktkommissionsunterlagen festgestellt werden, bei denen sich die Empfangsbestätigung befinden muß.

Die Konfliktkommissions-Richtlinie bestimmt nicht, wem zur ordnungsgemäßen Zustellung im Sinne der Ziff. 44 der Konfliktkommissionsbeschluß ausgehändigt werden muß, sofern Beteiligter gemäß Ziff. 26 Abs. 2 der Betrieb ist. Eine derartige Regelung ist aber auch nicht erforderlich, weil hierfür der arbeitsrechtlichen Bewertung unterliegende allgemeine Grundsätze der Organisation und Leitung der betrieblichen Tätigkeit maßgebend sind.

Es ist die Aufgabe des Betriebes, für eine zeitgerechte Bearbeitung der in seinen Bereich gelangten fristabhängigen Vorgänge zu sorgen. Wie das erreicht wird, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsleiters und der zuständigen leitenden Mitarbeiter überlassen. Zu fordern ist lediglich, daß die Zustellung durch Ausgehändigung des Konfliktkommissionsbeschlusses an einen Mitarbeiter des Betriebes bewirkt wird, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge — gegebenenfalls auf dem betrieblich festgelegten Weg — dem Betriebsleiter bzw. dem zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter zuzuleiten. Hierbei handelt es sich der Sache nach um den gleichen Grundsatz, den das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 19. Juli 1963 — Za 22 '63 — (OGA Bd. 4 S. 184) zur Kenntnis des Betriebes vom Schaden und Verursacher als Voraussetzung für den Beginn der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA ausgesprochen hat.

Die mögliche Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, die Zustellung im Sinne der Ziff. 44 KK-Richtlinie sei erst oder nur bewirkt, wenn der zuständige Leiter den Konfliktkommissionsbeschluß „empfangen“ habe, entspricht weder den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Betriebe noch den Anforderungen des Arbeitsrechts. Sie läuft letzten Endes darauf hinaus, daß die Zustellung im Sinne der Ziff. 44 KK-Richtlinie von einer Vielzahl unvorhersehbarer subjektiver Faktoren abhängig gemacht wird und damit ihre Bedeutung als objektives Merkmal für den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) verliert.

In der Berufungsverhandlung wurde an Hand der Konfliktkommissionsunterlagen festgestellt, daß der Konfliktkommissionsbeschluß vom 29. März 1966 am 30. März 1966 der Sekretärin des Betriebsdirektors gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden ist. Da es offensichtlich zu ihren Arbeitsaufgaben gehört, dem Betriebsdirektor — gegebenenfalls auch seinem Vertreter oder dem zuständigen Bearbeiter — die für ihn bestimmten Vorgänge zuzuleiten, war hiermit die Zustellung im Sinne der Ziff. 44 KK-Richtlinie bewirkt. Aus welchen Gründen dem Betriebsdirektor der Konfliktkommissionsbeschluß erst am 4. April 1966 vorgelegt worden ist, konnte nicht geklärt werden, ist aber auch rechtlich ohne Bedeutung.

Das gilt auch im Hinblick auf die vom Kläger beantragte Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch). Der Umstand, daß dem Betriebsleiter bzw. dem zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter ein fristabhängiger Vorgang erst mehrere Tage nach seiner ordnungsgemäßen Zustellung zur Kenntnis und Entscheidung vorgelegt wird, geht zu Lasten des Betriebes und ist, sofern hierdurch eine Frist des arbeitsrechtlichen Verfahrens versäumt wird, als Verschulden im Sinne des § 34 Abs. 1 AGO zu werten. Das gilt um so

mehr, als dem Kläger auch vom 4. April 1966 an noch weitere 9 Tage zur Erhebung der Klage (Einspruch) zur Verfügung standen. Die Voraussetzungen für die Befreiung des Klägers von den nachteiligen Folgen der Versäumung der Klagefrist liegen demgemäß nicht vor.

diuckuMSckuu.

Prof. Dr. med. Wolfgang Dürwald: Gerichtsmedizinische Untersuchungen bei Verkehrsunfällen.

VEB Georg Thieme, Leipzig 1966; 560 S. mit 144 Abbildungen; Preis: 35 MDN.

Das vorliegende Werk, an dem 12 Wissenschaftler mitgearbeitet haben, ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden einzelne Unfallursachen vom medizinischen Standpunkt aus erörtert. So werden im Abschnitt über die Beeinträchtigung gesunder Verkehrsteilnehmer die Ermüdung am Lenkrad, der Einfluß von Witterung und Jahreszeit, Probleme der Blendung und sonstiger Beeinträchtigungen des Sehvermögens, der Verminderung des Hörvermögens, des Alters, der Menstruation und Schwangerschaft sowie der Bedeutung der Fahrpraxis behandelt. Drei größere Abschnitte sind der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Krankheiten (Herz- und Kreislauferkrankungen, akute Infekte, innersekretorische Störungen, Schäden am Bewegungsapparat, Erkrankungen und Funktionsstörungen des Nervensystems) sowie der Beeinträchtigung durch Alkohol und durch Pharmaka gewidmet.

Der zweite Teil des Buches befaßt sich mit der gerichtsmedizinischen Beurteilung des Verkehrsunfalls. Hier werden u. a. die Untersuchung tödlicher Verkehrsunfälle, die Rekonstruktion des Unfallherganges, die Untersuchung und fotografische Sicherung von Unfallspuren sowie die medizinischen Maßnahmen und Forderungen zur Verhütung von Unfällen und deren Folgen erörtert. Weitere Abschnitte haben vorgetauschte Verkehrsunfälle, Untersuchungen bei Massenunfällen, Flugzeugunfälle sowie die Auswirkungen von Fahrzeugkonstruktionen auf Unfälle zum Gegenstand. Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Verkehrsunfällen.

Das Buch wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern in solchen Strafsachen, denen ein Verkehrsunfall zugrunde liegt, weiterzuentwickeln. Die Juristen können sich an Hand des Buches über die allgemeinen Erkenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten der gerichtsmedizinischen Tätigkeit unterrichten. Dadurch wird es ihnen erleichtert, Fragen an den gerichtsmedizinischen Sachverständigen zu spezifizieren und zu präzisieren.

Im ersten Teil werden insbesondere Fragen behandelt, deren Klärung z. T. für die Entscheidung über die Schuld und die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten wesentlich ist. Das gilt beispielsweise für den von Prof. Dr. Otto Prokop (Berlin) verfaßten Abschnitt über die Ermüdung am Lenkrad (S. 23 ff.). Der Verfasser stellt die Frage, „ob es ein plötzliches Einschlafen am Lenkrad ohne Prodromalsymptome subjektiver Art gibt“ (S. 36). Er kommt zu folgendem Ergebnis: „Die subjektiven Zeichen der aufkommenden Ermüdung sind so vielfältig, daß sich ein Kraftfahrer nicht darauf berufen kann, er habe die Ermüdung nicht verspürt. Es ist kein Zweifel, daß schließlich zum Einschlafen des Ermüdeten seine eigene aktive Zustimmung erforderlich ist“ (S. 37).

Diese Stellungnahme, die den internationalen Stand der Diskussion berücksichtigt, ist zugleich für das Verständnis unserer Verschuldenskonzeption aufschlußreich, denen die „eigene aktive Zustimmung“ des Kraftfahrers, von der hier die Rede ist, ist als die Negierung der Symptome der Ermüdung im Prozeß der Entwicklung einer fahrlässigen Straftat eben die verantwortungslose Entscheidung, die vor allem darin besteht, daß der Kraftfahrer trotz der wahrgenommenen Symptome die Fahrt mit zunehmendem Risiko fortsetzt.

Prof. Dr. habil. Hans H i n d e r e r, Halle